



# Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für Nachunternehmer

## §1 Geltungsbereich, Grundlagen

1. Die Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragserweiterungen, Zusatzaufträge und Stundenlohnarbeiten, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erteilt werden. Dies betrifft unter anderem das Preisniveau, Nachlässe und Skonti.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit.

## §2 Pflichten des AN

1. Der AN hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen, z. B. öffentlich-rechtliche Vorschriften, Gesetze, Erlassen, Verordnungen und verbindliche Richtlinien zu beachten.
2. Der AN ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereiches abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht). Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen aus Verkehrssicherungspflichtverletzungen frei, insbesondere bei etwaigen von ihm verursachten Schäden gegenüber Dritten.
3. Der AN hat die ihm ausgehändigte Ausführungsunterlagen sofort in allen Punkten zu überprüfen. Angegebene Maße sind mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Stellt der AN Unstimmigkeiten fest, so hat er den AG unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen.
4. Der AN legt dem AG rechtzeitig Proben und Muster der zur Verwendung vorgesehenen Materialien zur Genehmigung vor. Kosten für notwendige Prüfzeugnisse und Muster trägt der AN.
5. Der AN hat für die Unterbringung und die sichere Verwahrung seiner Geräte und Materialien selbst zu sorgen. Der AG haftet hierfür nicht. Für die Unterbringung seiner Arbeitnehmer hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten innerhalb des Baugeländes.
6. Der AN ist verpflichtet, die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme zu schützen, insbesondere auch vor Winterschäden und Grundwasser; ferner Schnee und Eis zu beseitigen.
7. Auf den Baustellen gilt absolutes Alkohol- und Betäubungsmittelverbot.
8. Sämtliches auf der Baustelle tätiges Personal hat ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen.

## §3 Eigene Vertragsabschlüsse des AN mit dem Besteller des AG

Dem AN ist es untersagt, bis zur Abnahme bezüglich dieses Bauvorhabens Arbeiten für den Besteller des AG an diesem Bauvorhaben ohne Zwischenschaltung des AG auszuführen. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung der Arbeiten auf direkte Anweisung des Bauherrn zur Abwendung schwerer Gefahren für das Bauvorhaben notwendig und die Zwischenschaltung des AG auf Grund der Dringlichkeit der Arbeiten nicht möglich war.

## §4 Einrichtung der Baustelle, Bauschild

1. Der AG ist nicht verpflichtet, dem AN unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:
  - a) Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle
  - b) Zufahrtswege und Anschlussgleise
  - c) Anschlüsse für Wasser und Energie
2. Der AN ist nicht befugt eine eigene Bautafel zu errichten.
3. Der AN ist berechtigt über einen Zwischenzähler ab Verteiler Strom und Wasser gegen Entgelt zu entnehmen. Ohne Zwischenzähler des AN werden die Kosten gemäß vertraglicher Vereinbarung verrechnet.
4. Zur Weitervergabe von Leistungen an Dritte ist der AN nur mit Zustimmung des AG berechtigt.

## §5 Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden Dritter

Sämtliche Folgekosten aus Schäden Dritter, die durch Bauarbeiten des AN (mit) entstehen, hat der AN im Innenverhältnis allein zu tragen. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter, die bei ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrages zwangsläufig entstehen und für den AN somit unvermeidbar sind.

## §6 Bauwesenversicherung

Die Prämie für die Bauwesenversicherung wird pauschal gemäß vertraglicher Vereinbarung auf den AN umgelegt. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall beläuft sich für den AN auf 1.000,00 EUR.

## §7 Angebot

1. Die Angebotspreise sind Festpreise und bleiben bis zur Fertigstellung des Werks unverändert. Dies gilt sowohl für Materialpreise als auch für Löhne.
2. Für zusätzliche und im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen sind dem AG schriftliche Nachtragsangebote zu unterbreiten. Derartige Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden.

## §8 Spätere Übernahme von Leistungsteilen durch den AG

Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der AN im Fall der Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

## §9 Fachbauleiter

1. Der AN übernimmt es, für seine Leistung den verantwortlichen Fachbauleiter im Sinne der jeweils einschlägigen Landesbaugesetze zu stellen. Dieser hat auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich zu achten. Eine gesonderte Vergütung fällt hierfür nicht an.
2. Der Fachbauleiter ist vor Baubeginn schriftlich durch den AN zu benennen.
3. Der benannte Fachbauleiter muss an den regelmäßig stattfindenden Baustellenterminen (Jour-Fixe) teilnehmen. Er muss der deutschen Sprache mächtig sein.

## §10 Abnahme

Die Abnahme erfolgt förmlich und unter Erstellung eines von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokolls. Sie ist innerhalb einer Frist von 20 Werktagen nach Fertigstellungsmeldung durchzuführen.

## §11 Gemeinsames Aufmaß / Abrechnung

1. Das Aufmaß wird gemeinsam genommen. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der AN rechtzeitig gemeinsam Feststellung zu beantragen. Der AN hat auf Verlangen mit der Schlussrechnung einen Satz Mutterpausen der genauen Bestandszeichnungen mit der Angabe aller technischen Einzelheiten sowie die erforderlichen Bedienungsanleitungen zu übergeben.
2. Abschlagsrechnungen müssen zur Prüffähigkeit zu erkennen geben, welche Abschlagsforderungen bereits gestellt wurden und welche Zahlungen hierauf bis zur Erstellung der Abschlagsrechnung geleistet worden sind (kumulativ). Abschlags- und Schlussrechnungen sind in digitaler Form (PDF-Datei) und sofern möglich, das Aufmaß zusätzlich in DA11 nach GAEB-Standard, einzureichen.

## §12 Abtretung und Zurückbehaltung

1. Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus diesem Vertrag an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG wirksam.
2. Zurückbehaltungsrechte des AN, die auf anderen Vertragsverhältnissen beruhen, sind ausgeschlossen.

## §13 Skonto, Zahlungsfristen

1. Zur Einhaltung der Skontofrist genügt es, wenn vom AG rechtzeitig die Zahlungshandlung vorgenommen wird.
2. Sämtliche Zahlungsfristen verlängern sich um den Betriebsurlaub zum Jahreswechsel.
3. Wurden vertraglich keine Zahlungsfristen vereinbart, so gilt eine Frist von 30 Tagen netto ab Rechnungseingang.
4. Liegen die erforderlichen bzw. geschuldeten Unterlagen und Nachweise nicht vollständig vor, läuft die Skontofrist erst an, wenn diese dem Auftraggeber zugegangen und geprüft sind.

## §14 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

## §15 Datenschutz

Hinweise zum Thema Datenschutz bei FUCHS sind unter <https://fuchs-bauen.de/datenschutz/> einzusehen.